

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idF. LGBl. Nr. 152/2001 wird der vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.05.2010 gefasste Beschluss kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vom 17.05.2010, mit der die **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Neumarkt erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Abs. 1

Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. **€ 19,80**, mindestens aber **€ 3.100,00**.

Abs. 2

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Keller-, Heizungs- und Brennstofflagerräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

PKW-Garagen werden generell mit **€ 5,10** je m² bebauter Fläche berechnet, egal in welchen Geschossen sie untergebracht, oder ob sie frei aufgestellt sind.

Für Frei- und Hallenbäder beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 19,80** je m³ Inhalt.

Die ersten 15 m³ bzw. Kleinbäder bis einschließlich 15 m³ Inhalt sind frei.

Bei gewerblichen Betriebs-, Produktions- u. Lagerhallen und -räumen ist ein Abschlag von 50 v.H.

(50 %) von der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Kein Abschlag ist bei

wasser(abwasser)intensiven Hallen oder Räumen (wie z.B. Waschanlagen, WC- u.

Aufenthaltsräume, Schlächtereien, ...) anzurechnen.

Abs. 3

Bei landwirtschaftlichen Objekten werden Stallungen, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Lagerräume und Räume für die Lagerung landwirtschaftlicher Futtermittel nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Abs. 4

Erfolgt von einem Bauwerk nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in das Kanalnetz so beträgt die Anschlussgebühr € 2,48 pro m² bebauter Grundfläche, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschosse, mindestens jedoch 50 v.H. (50 %) der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1.

Abs. 5

Wenn unbebaute Grundstücke an den gemeindeeigenen Kanal angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr für ein Grundstück bis zu 1.500 m² Fläche 50 v. H. der sich nach § 2 Abs. 1 ergebenden Mindestgebühr. Für je weitere angefangene 100 m² beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich € 37,00.

Abs. 6

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschluss-Mindestgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.

Abs. 7

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

Abs. 1

Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Abs. 2

Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben.

Abs. 3

Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

Abs. 4

Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

Abs. 1

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Abs. 2

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **€ 64,40** je Hausanschluss festgesetzt.

Abs. 3

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **€ 3,23** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

Abs. 4

Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte, die nicht ausschließlich Wasser aus der gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beziehen, wird pauschal 35m³ pro im Objekt gemeldeter Person und Jahr berechnet.

Abs. 4

Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **€ 3,68** je Quartal.

Abs. 5

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird pauschal 35m³ pro im Objekt gemeldeter Person und Jahr verrechnet.

Abs. 6

Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **€ 3,23** pro m³ zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Abs. 1

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

Abs. 2

Für die Leistung einer Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes verpflichtet.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich je Grundstück **€ 61,50**.

Die Bereitstellungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist am 15. Mai jeden Jahres fällig.

§ 6 Entstehung des Abgabeananspruches

Abs. 1

Der Abgabeananspruch für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente, gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

Abs. 2

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit dem Zeitpunkt der Benützung des Bauwerkes. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte binnen zwei Wochen nach Benützung des Objektes zu erstatten.

Abs. 3

Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vierteljährlich, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. im nachhinein verrechnet. Die Vorschreibung für das 1. bis 3. Quartal erfolgt pauschal, aufgrund des vorjährigen Wasserverbrauches. Im 4. Quartal wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 7 Umsatzsteuer

In den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist im jeweils geltenden Ausmaß (dzt. 10 %) hinzuzurechnen.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Zuge der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern angepasst.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



GEMEINDEAMT der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis

> 4212 Neumarkt, Marktplatz 1 > BEZIRK: Freistadt/Dö > TEL.: 07941/8255-0 > FAX DW.: 23 >

E-MAIL: gemeinde@neumarkt-muehlkreis.ooe.gv.at > INTERNET: www.neumarkt-muehlkreis.ooe.gv.at > DVR: 0092347

> BANKVERBINDUNG: RB. Neumarkt 1005-8 (BLZ. 34 358), PSK 930 47 960 (BLZ. 60 000), Allgem. Sparkasse 16 300-000 145 (BLZ. 20 320)